

ZH_OBERGERICHT LF150031 vom 4. August 2015

ZH Obergericht, 2015-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF150031

FR: ZH_OBERGERICHT LF150031 du 4 août 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LF150031 del 4 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Es sei im Nachlass von ... vorsorglich die Sicherungsverwahrung über die sich aktuell an der R...strasse ... befindlichen Gegenstände Nr. 1 bis 43 gemäss Schätzung X. Auktionen AG vom 11. Dezember 2014 anzuordnen (...). Das Notariat Y. sei zu beauftragen, die Sicherungsverwahrung unverzüglich durchzuführen und es sei anzuweisen, für den Abtransport und die Lagerung der Gegenstände auf Kosten der Gesuchsteller ein spezialisiertes Unternehmen zu beauftragen.

E. 2

Das Notariat Y. sei zu berechtigen und anzuweisen, zur Sicherungsverwahrung die Liegenschaft R...strasse ..., zu betreten sowie zur Durchsetzung der Sicherungsverwahrung nötigenfalls den Stadtammann der Stadt Y. und/oder die Polizei beizuziehen. Das Notariat Y. sei zu berechtigen, den zum Nachlass gehörigen Schlüssel für die Liegenschaft R...strasse ... (Schlüssel Nr. RA6274 / E2 /10) bei der Stadtpolizei ..., heraus zu verlangen (dortige Referenznummer: 004770). Die Stadtpolizei... sei anzuweisen, dem Notariat den Schlüssel auf erstes Verlangen herauszugeben oder zuzusenden.

E. 3

Das Eintreten auf eine Berufung setzt ein schutzwürdiges Interesse der Berufungsklägerin voraus (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Das schutzwürdige Interesse ist in der Regel nur dann zu bejahen, wenn die Berufungsklägerin formell und materiell beschwert ist. Formell beschwert ist eine Berufungsklägerin, wenn ihren Rechtsbegehren oder Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren nicht entsprochen wurde. Die materielle Beschwerde ist gegeben, wenn der Entscheid durch seine Wirkung die Rechte der Berufungsklägerin beeinträchtigt (BGer 4A_34/2008 E. 2.3.). In Ausnahmefällen wird auf das Erfordernis der formellen Beschwerde verzichtet (OGer ZH PF140019). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn eine Partei nicht zum vorinstanzlichen Verfahren zugelassen wurde und deshalb formell gar nicht beschwert sein kann. Die Berufungsklägerin macht keine Rechte an den Gegenständen geltend, die gemäss Dispositiv Ziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 16. Juni 2015 durch das Notariat Illnau verwahrt werden sollen und ficht dementsprechend diese Anordnung nicht an. Die Berufung richtet sich gegen Dispositiv Ziffer 2, dessen Aufhebung die Berufungsklägerin sinngemäss verlangt. Die Vorinstanz ordnete an, das Notariat Illnau sei berechtigt, den Schlüssel zur Liegenschaft R...strasse ... bei der Stadtpolizei ... abzuholen. Die Berufungsklägerin führt dazu aus, sie habe vor einiger Zeit ihre Tochter besucht. Beim Aussteigen aus dem Auto sei ihr das private Schlüsseletui aus dem Hosensack geglitten. Als rechtmässige Mieterin habe sie den Schlüssel beim Fundbüro abgeholt. Mit der Formulierung, sie habe den

Schlüssel als rechtmässige Mieterin abgeholt, bringt die Berufungsklägerin zum Ausdruck, dass der im Streit liegende Schlüssel zur Liegenschaft R...strasse im verlorenen und später im Fundbüro abgeholt Schlüsseletui war. Der Schlüssel zur Liegenschaft R...strasse befindet sich nach Darstellung der Berufungsklägerin also gar nicht mehr beim Fundbüro und kann dort auch nicht mehr vom Notariat abgeholt werden. Die angefochtene Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung vom 16. Juni 2015 beeinträchtigt die von der Berufungsklägerin geltend gemachten Rechte nicht. Es fehlt ihr an der materiellen Beschwer, weshalb auf die Berufung insofern nicht einzutreten ist. Obergericht, II. Zivilkammer Beschluss vom 4. August 2015 Geschäfts-Nr.: LF150031-O/U Hinweis: vgl. OGerZH LF110060 vom 11. April 2012, OGerZH LF120031 vom 20. Dezember 2012 und BGer 5A_348/2012 vom 15. Aug. 2012

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.